

Erbrecht**» Zentrales Testamentsregister seit 01.01.2012**

Seit Anfang dieses Jahres existiert ein Zentrales Testamentsregister bei der Bundesnotarkammer.

Wozu werden welche Testamente überhaupt in öffentliche Verwahrung genommen?

Schon in der Vergangenheit wurden alle beim Notar errichteten Testamente und Erbverträge in öffentliche Verwahrung genommen. Das bedeutete, dass sie nicht nur in das Archiv des beurkundenden Notars wanderten, sondern darüber hinaus den jeweiligen Geburtsstandesämtern mitgeteilt wurde, dass am Sitz des beurkundenden Notars eine entsprechende letztwillige Verfügung beurkundet worden war. Durch diese Praxis war sichergestellt, dass beim entsprechenden Geburtsstandesamt „die Fäden zusammenliefen“, also das Geburtsstandesamt einen „Überblick“ darüber hatte, bei welchen Notaren überall Testamente oder Erbverträge beurkundet worden waren. Bekanntlich ist es nach dem Tod eines Menschen wichtig, dass alle seine Testamente aufgefunden werden! Es ist ja durchaus denkbar, dass jemand im Laufe seines Lebens in verschiedenen Städten wohnt und jeweils bei Notaren in ganz unterschiedlichen Städten Testamente/Erbverträge beurkunden lässt. Für die beim Notar errichteten Testamente und Erbverträge gab es in der Vergangenheit also über die Registrierung beim jeweiligen Geburtsstandesamt eine Gewähr dafür, dass nach dem Tod sämtliche notariell erstellten Testamente/Erbverträge auch aufgefunden wurden und der sich daraus ergebene tatsächlich „letzte“ Wille vom Nachlassgericht auch festgestellt werden konnte.

Die Mitteilungen an die Geburtsstandesämter bedeutete in der Vergangenheit jedoch, dass bei über 5000 Stellen Verwahrdaten dezentral auf Karteikarten vermerkt waren! Außerdem dauerte es oft sehr lange, bis die nötigen Informationen vom Standesamt des letzten

Wohnortes über das Geburtsstandesamt und über die beurkundenden Notare bis zum zuständigen Nachlassgericht gelangt waren.

Vorteile des Zentralen Testamentsregisters

Mit Einführung des Zentralen Testamentsregisters wurde unter Nutzung der elektronischen Medien die oben beschriebene Benachrichtigungskette in Nachlasssachen wesentlich verkürzt und erheblich beschleunigt. Im EDV-gestützten Zentrale Testamentsregister werden nun alle erbfolgerrelevanten Urkunden, die seit dem 01.01.2012 errichtet werden, aufgenommen.

Wie schon nach altem Recht werden in das neue Zentrale Testamentsregister aber nur die Daten zu notariell beurkundeten und/oder in amtliche Verwahrung genommenen handschriftlichen Testamente aufgenommen. Das bedeutet, dass handschriftliche Testamente, die der Testierende nicht selbst ausdrücklich bei der Testamentshinterlegungsstelle in amtliche Verwahrung gegeben hat, auch nach neuem Recht nicht in das zentrale Testamentsregister gelangen.

Für solche handschriftlichen Testamente gilt nach wie vor eine bloße Ablieferungspflicht im Erbfall gemäß § 2259 BGB. Das bedeutet, dass jedermann verpflichtet ist (nach dem Sterbefall) sämtliche Schriftstücke beim zuständigen Nachlassgericht abzugeben, aus denen sich ein letzter Wille ergeben könnte. Nur den Nachlassgerichten kommt es zu, zu entscheiden, ob ein entsprechendes Schriftstück ein rechtswirksames Testament darstellt und ob es von Relevanz ist!

Auskünfte aus dem Zentralen Testamentsregister

Registerauskünfte werden nur Gerichten und Notaren erteilt. Es handelt sich also nicht um ein öffentliches Register. Allerdings kann der Testierende selbst zu Lebzeiten Auskunft über die für ihn gespeicherten Daten erhalten.

Was hat sich bei der Benachrichtigungskette geändert?

Ab 01.01.2012 wird das zentrale Register bei der Bundesnotarkammer über sämtliche Sterbefälle informiert, die einem inländischen Standesamt bekannt werden. Das Zentrale Testamentsregister ermittelt daraufhin, ob Angaben zu Testamenten etc. vorliegen. Wenn solche Daten eingetragen sind, übermittelt das Zentrale Testamentsregister automatisch die Angaben an das zuständige Nachlassgericht. Neu ist, dass das örtlich zuständige Nachlassgericht direkt durch das Zentrale Testamentsregister eine elektronische Sterbefallnachricht erhält. Soweit Daten vorhanden sind, wird dem Nachlassgericht gleichzeitig auch mitgeteilt, welche Verwahrstellen (also welche Notariate) wegen welcher Urkunden informiert wurden. Dadurch wird das zuständige Nachlassgericht in die Lage versetzt, etwaige Ablieferungsverzögerungen zu erkennen und selbst bei den verwahrenden Notaren nachzufragen. Sobald ein Notar durch das Zentrale Testamentsregister vom Sterbefall informiert worden ist, hat er die bei ihm verwahrten Testamente/Erbverträge an das zuständige Nachlassgericht zu übersenden.

Überführung der alten Testamentsverzeichnisse

Seit Anfang dieses Jahres werden die bei den Geburtsstandesämtern bislang geführten Testamentsverzeichnisse nicht mehr fortgeführt. Vielmehr werden sie nun in das Zentrale Testamentsregister überführt. Dies soll während eines Zeitraumes von höchstens sechs Jahren erfolgen und Ende 2016 abgeschlossen sein.

- › **Bekanntlich verursachen notarielle Testamente Beurkundungskosten. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob eine handschriftliche Testamenterrichtung im Endeffekt wirklich finanziell günstiger ist. Ein handschriftliches Testament bedeutet nämlich im Falle von Bank- oder Immobilienvermögen, dass nach dem Tod ein Erbschein beantragt werden muss; das kostet wiederum Gebühren! Hingegen reichen notariell beurkundete Testamente mit sogenanntem Eröffnungsvermerk des Nachlassgerichtes in der Regel aus, um sich gegenüber Banken oder Grundbuchämtern als rechtmäßiger Erbe auszuweisen. Außerdem werden nota-**

rielle Testamente automatisch im neuen Zentralen Testamentsregister registriert.

- › **Die Erfahrung zeigt, dass handschriftliche Testamente von juristischen Laien häufig missverständlich formuliert werden, weshalb in jedem Fall eine anwaltliche Beratung anzuraten ist.**
- › **Damit auch handschriftlich errichtete Testamente nach dem Tod sicher aufgefunden werden, ist in jedem Fall zu raten, diese bei der zuständigen Testamentshinterlegungsstelle für eine sehr geringe Gebühr zu hinterlegen. Diese Hinterlegung hat zwei Vorteile: zum einen kann das Testament nicht verloren gehen; zum anderen ist sichergestellt, dass es nach dem Tod automatisch – also ohne dass ein Angehöriger etwas veranlassen müsste – dem zuständigen Nachlassgericht vorgelegt wird und damit Berücksichtigung findet.**

Dr. Nolte

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Erbrecht

Markenrecht

› Muss „Schwarzwälder Schinken“ im Schwarzwald geschnitten und verpackt werden?

Lebensmittel, die nach besonderen regionalen Rezepten oder unter Ausnutzen spezieller geographischer Gegebenheiten hergestellt werden, können als sog. geschützte geografische Angabe (g.g.A.) markenrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Bezeichnung „g.g.A.“ dürfen nur solche Waren werbend gekennzeichnet werden, welche die Anforderungen der jeweiligen Spezifikation der g.g.A. erfüllen. Seit 1997 dürfen so auch die Bezeichnung „Schwarzwälder Schinken“ nur solche Schinken tragen, welche bestimmte Kriterien im Herstellungsverfahren und von ihrer regionalen Herkunft her erfüllen.

Eine Vereinigung von Herstellern von Schwarzwälder Schinken hatte nun beantragt, die Spezifikation für „Schwarzwälder Schinken“ derart zu verschärfen, dass „Schwarzwälder Schinken“ nicht nur im Schwarzwald

nach einem besonderen Rezept hergestellt, sondern dass „Schwarzwälder Schinken“ auch im Schwarzwald geschnitten und verpackt werden muss. Dies sei nötig, um die Qualität, die Garantie der Echtheit und das Ansehen des Erzeugnisses „Schwarzwälder Schinken“ zu erhalten.

Nachdem das hierfür zuständige Deutsche Patent- und Markenamt den Antrag auf Änderung der Spezifikation abgelehnt hatte, weil es aus Sicht des DPMA bei der Änderung primär um die Einhaltung von Standards ging, die allgemein beim Aufschneiden und Verpacken von Rohschinken einzuhalten seien und keinen besonderen Bezug zum Produkt „Schwarzwälder Schinken“ hätten, hat das Bundespatentgericht nunmehr entschieden, dass es zulässig sei, dass „Schwarzwälder Schinken“ allein im Schwarzwald geschnitten und verpackt werden dürfe (BPatG, Az. 30 W (pat) 33/09, Beschl. v. 13.10.2011). Das BPatG beruft sich hierbei auf Rechtsprechung des EuGH in vergleichbaren anderen Fällen, wie bei „Prosciutto di Parma“ oder „Grana Padano“.

Letztlich wird jedoch die EU-Kommission darüber zu befinden haben, ob die Spezifikation tatsächlich entsprechend geändert werden darf. Bis zu einer entsprechenden Entscheidung dürfen Hersteller von „Schwarzwälder Schinken“ diesen auch außerhalb des Schwarzwaldes aufschneiden und verpacken lassen.

Dr. Andreas Schoberth
Rechtsanwalt

Familienrecht

» Gründliche Vorbereitung und detaillierter Vortrag beim Unterhaltsrechtsstreit unerlässlich

Mit Urteil vom 26.10.2011 (Az. XII ZR 162/09) hat der Bundesgerichtshof das Begehren eines seit Jahren geschiedenen Ehemannes abgewiesen, der – aus nachvollziehbaren Gründen – den Unterhalt an seine geschiedene Ehefrau nach einer absehbaren Zeit ganz aussetzen wollte. Es fehle vor allem an „konkreten Darlegungen“, so der BGH.

Hintergrund ist folgender: Kann ein Ehegatte (meist die Ehefrau) nachweisen, dass sie durch die Ehe und Kinder beruflich einen Karriereknick hinnehmen musste oder sogar ihren Beruf gar nicht mehr ausüben konnte, hat sie sog. „ehebdingte Nachteile“ erlitten.

Hier hat zunächst der Unterhaltsschuldner, meist also der geschiedene Ehemann, die sog. Beweislast. Er muss nun als erster vortragen und nachweisen, dass *keine* ehebdingten Nachteile eingetreten sind und deshalb eine Befristung der Unterhaltszahlung oder Herabsetzung berechtigt ist. Daraufhin ist die Unterhaltsberechtigte am Zug: Sie muss diese Behauptung eingehend bestreiten und ganz konkret darlegen, dass sehr wohl die Chancen im Erwerbsleben ohne Ehe und Kinderbetreuung besser gewesen wären, als sie tatsächlich waren.

Zum detaillierten Vortrag vor Gericht gehören deshalb: Lebenslauf, Lebensplan vor Eheschließung (Indizien und Beweise), Bereitschaft und Eignung zum Aufstieg (Indizien und Beweise), Heranziehung vergleichbarer Karrieren, Erfahrungssätze aus dem jeweiligen Berufsbild und tarifliche Regelungen.

Katja Macor

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Familienrecht

Datenschutz- / Wettbewerbsrecht

Facebook & Co vor dem Kadi

Die wachsende Bedeutung von sozialen Netzwerken im Internet wird auch an der zunehmenden Anzahl von Urteilen deutlich, welche deutsche Gerichte zu Facebook & Co erlassen.

Das Kammergericht Berlin (Az. 5 W 88/11, Urt. v. 29.04.2011) hatte zu entscheiden, ob der „Like-it“-Button und damit auch die mit dessen Verwendung verbundene automatische Weiterleitung von Nutzungsdaten an Facebook – wie Datum und Uhrzeit des Besuchs, die besuchte Website sowie IP-Adresse, Browser und das vom Nutzer verwendete Betriebssystem – wettbewerbswidrig ist. Mitbewerber sahen in diesem durch den „Like-it“-Button veranlassten ständigen Datenaustausch einen Verstoß gegen § 13 TMG, der einen Online-Dienst dazu verpflichtet, seine Nutzer über die Art, Umfang und Zwecke der Erhebung von personenbezogenen Daten zu unterrichten. Das Gericht sah zwar – ohne sich festzulegen – gute Gründe für einen Verstoß gegen § 13 TMG, verneinte jedoch jedenfalls einen Wettbewerbsverstoß. § 13 TMG schütze nicht Mitbewerber und sei deshalb keine Marktverhaltensvorschrift iSv. § 4 Nr. 11 UWG. Zudem würden

Mitbewerber durch die Weiterleitung der Daten nicht unmittelbar betroffen.

Nach einem – noch nicht rechtskräftigen – Urteil des LG Berlin (Az. 16 O 551/10, Urt. v. 06.03.2012) ist zudem Facebooks „**Freundefinder**“ rechtlich unzulässig. Auf Klage eines Verbraucherverbandes hat das Gericht die Versendung von Freundschaftsanfragen an Dritte untersagt, weil diese bislang eingeladen würden, ohne hierzu ihre Einwilligung erteilt zu haben. Facebook müsse seine eigenen Nutzer vielmehr klar und deutlich darüber informieren, dass durch den „Freundefinder“ das gesamte Adressbuch zu Facebook importiert und für Einladungen genutzt würde. Auch die in den AGB von Facebook enthaltene Einwilligung zur Nutzung von Daten zu Werbezwecken verstieße gegen wettbewerbsrechtliche Grundsätze und Regeln über AGBs.

Prof. Clemens Pustejovsky
Rechtsanwalt

Internetrecht

> Das Ende für Abofallen!

Unzählige Internetnutzer werden jährlich Opfer sog. Abofallen im Internet. Dabei werden über entsprechende Webseiten Waren oder Dienstleistungen angeboten, die zunächst den Eindruck erwecken, kostenlos zu sein. Meldet sich der Nutzer dann auf einer dieser Seiten an, flattert bald darauf eine Rechnung oder schon gleich die erste Mahnung bzw. ein Schreiben durch ein Inkassobüro ins Haus. Die Betreiber dieser Internetseiten berufen sich dabei darauf, dass ein kostenpflichtiger Vertrag (sehr häufig € 96,--/Jahr) zustande gekommen sei. Nicht selten wird auf den Webseiten tatsächlich auf die Kostenpflichtigkeit des Angebotes hingewiesen – dieser Hinweis ist jedoch oft so versteckt oder klein gehalten, dass er von den Nutzern nicht wahrgenommen wird.

In der Praxis wurde diesen Abofallen mit diversen Urteilen begegnet, die meist zugunsten der Nutzer annehmen, dass kein – jedenfalls kein kostenpflichtiger – Vertrag zustande gekommen sei. Auch in strafrechtlicher Hinsicht wurde gegen die Betreiber dieser einschlägigen Seiten vorgegangen. Mehr Klarheit und Schutz für die Internetnutzer soll nun das Gesetz zur Änderung des BGB zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr bieten. Der Gesetzesentwurf wurde am 02.03.2012 durch den Bundestag an-

genommen und wird voraussichtlich am 01.07.2012 in Kraft treten.

Verbraucher müssen zukünftig vor Abgabe einer Bestellung von dem Unternehmer durch einen deutlichen und hervorgehobenen Hinweis über die gesamten Kosten informiert werden und diesen Hinweis vor Abgabe der Bestellung mit einer gesonderten Erklärung bestätigen. Diese Bestätigung kann dabei z. B. durch Anklicken einer Schaltfläche abgegeben werden. Der Unternehmer ist verpflichtet, den Bestellvorgang so ausgestalten, dass die Kenntnisnahme und Bestätigung des Hinweises durch den Verbraucher zwingende Voraussetzung für eine verbindliche Bestellung ist.

Änderungen auch für Online Shops!

Diese Änderungen, die Verbraucher vor allem vor Abofallen schützen sollen, haben jedoch auch Auswirkungen auf **alle** kostenpflichtigen Verträge die von Unternehmern mit Verbrauchern im Internet geschlossen werden. Somit sind auch Betreiber von Online-Shops von diesen Neuerungen betroffen.

Rechtsfolge bei Missachtung der Änderung

Werden die Änderung durch Unternehmer gegenüber Verbrauchern nicht umgesetzt, stellt dies zum einen einen abmahnfähigen Rechtsverstoß dar. Zum anderen sieht das Gesetz selbst vor, dass Verträge, die ohne Kenntnisnahme und ausdrückliche Bestätigung des Hinweises zustande kamen, als nicht wirksam abgeschlossen gelten. Somit steht dem Unternehmer kein Anspruch auf Bezahlung zu.

- > **Alle Betreiber von Online-Shops sollten deshalb – am besten mit anwaltlicher Hilfe – baldmöglichst entsprechende Änderungen veranlassen.**

Simone Eckert
Rechtsanwältin

V.i.S.d.P.:

Nolte > < Pustejovsky
RA Dr. Achim Nolte
RA Prof. Clemens Pustejovsky
Wallstr. 6, D 79098 Freiburg im Breisgau
Tel. 0049 - (0)761 - 21 68 68 0
Fax. 0049 - (0)761 - 21 68 68 8
info@np-recht.de